

RS OGH 2002/6/25 5Ob149/02a, 5Ob201/02y, 2Ob155/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2002

Norm

KSchG §28

Rechtssatz

Der Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG besteht schon dann, wenn die dort beschriebenen Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstößen. Kollidieren sie mit einer zwingenden Gesetzesbestimmung, ist die Nachteiligkeit für die angesprochenen Verbraucher gar nicht zu untersuchen, umgekehrt aber auch nicht, ob ihnen der Wegfall der beanstandeten Klausel überhaupt einen Vorteil verschaffen könnte, weil feststeht, dass der andere Teil gar nicht bereit ist, zu gesetzeskonformen Bedingungen zu kontrahieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 149/02a
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 149/02a
- 5 Ob 201/02y
Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 201/02y
- 2 Ob 155/16g
Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 155/16g
Auch; Veröff: SZ 2017/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116915

Im RIS seit

25.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>